

A m t s = B l a t t

d e r

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVI.

Breslau, den 7. September 1831.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIIte Stück der diesjährigen Gesetzsammlung, enthält unter:

- Nummer 1303. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchl. dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zoll-Systeme, vom 16. April d. J., und die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres unter
- = 1304. vom 16. Juni d. J., wegen Wiederherstellung der Schlesienschen Zehent-Verfassung, so wie sie nach der Ordre vom 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 bestanden hatte;
 - = 1305. vom 14ten, betreffend die Declaration des §. 3. des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816, hinsichtlich der Luxuspferde, und unter
 - = 1306. vom 20sten v. M., die Stempelfreiheit der zur Abwehrung der Cholera nach der Verordnung vom 5. April d. J. auszustellenden Gesundheits-Atteste betreffend.

nych Mi-
 edukacyi-
 ych, wew-
 Instrukcyi
 in się cho-
 państwach
 czyszcze-
 bydląt i
 przyby-
 ninieyszym
 sci podają,
 yższy roz-
 lipca r. b.
 hwalonem

1831.

mcy.

Verordnungen wegen der Cholera.

Das Einwandern fremder Handwerksgesellen betreffend.

Die zur Durchführung der Maafregeln gegen die asiatische Cholera ernannte Königlich Sächsische Immediat-Commission hat unterm 18. Juli d. J. eine Verordnung erlassen, welche zu I. und III. folgende Bestimmungen enthält, und höheren Befehlen zufolge, zum strengen Nachverhalt zur disseitigen allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll, als:

zu I. Alles Einwandern von Handwerksgesellen aus den Kaiserlichen Oesterreichischen und Königlich Preussischen Staaten in die hiesigen Lande, wird hierdurch bis zu weiterer Anordnung gänzlich untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote bleiben nur :

- a) Inländer, wenn selbige entweder in einem inländischen Orte Arbeit suchen oder in ihre Heimath zurück wollen.
- b) Ausländer, welche nicht den Kaiserlichen Oesterreichischen und Preussischen Staaten angehören, und die Königlich Sächsischen Lande nur passiren wollen, um in ihre Heimath zu gelangen, vorausgesetzt, daß dies auf einem andern, die Königlich Sächsischen Lande nicht berührenden, näheren Wege nicht geschehen könne.
- c) Solche Individuen, welche von einem inländischen Künstler oder Handwerksmeister für seine Werkstatt ausdrücklich bestellt sind, und solches sofort und unzweifelhaft nachzuweisen vermögen.

Doch sind Individuen der unter a., b. und c. bemerkten Art auch dann einzulassen, wenn sie, und zwar die aus von der Cholera inficirten Gegenden kommenden, in einer Kaiserlich Oesterreichischen oder Königlich Preussischen Kontumazanstalt eine Quarantaine von zwanzig Tagen ausgehalten haben, und solches bescheinigen, oder was die aus nicht inficirten Gegenden der Oesterreichischen Staaten kommenden anlangt, die durch das Publikandum vom 15. Juni d. J. vorgeschriebenen Gesundheitspässe, so wie die aus den Königlich Preussischen Staaten rechts der Oder und aus

zu III

Wi
polizei-
Kenntn

2

Be

die wei
sion zum
in infi
einen C

Schlesien Einwandernden, die für Reisende aus jenen Gegenden vorgeschriebenen Legitimations-Karten oder demgemäß eingerichtete Reiselegitimationen bei sich führen, und übrigens sonst über ihr fortwährendes Wandern in gesunden Gegenden ein Zweifel nicht entstehet.

Bei befundener Richtigkeit der Legitimationen sind die unter a. und c. gedachten Individuen auf dem nächsten Wege in den Ort ihrer Bestimmung, die unter b. auf dem nächsten Wege zum Austrittspunkte an der entgegengesetzten Grenze unter genauer Vorschrift der Reiseroute und mit der Verwarnung, daß sie bei der Abweichung mit achttägiger Gefängnißstrafe werden belegt werden, zu verweisen. Diejenigen, welche sonach gar nicht einwandern dürfen, sind sofort an der Grenze mit der Bedeutung, daß sie bei etwanigen Versuchen in die hiesigen Lande einzubringen, mit Zuchthausstrafe werden belegt werden, zurückzuweisen, oder unter Aufsicht über dieselbe zurückzubringen.

zu III. Die Einfuhre und das Einbringen von Lumpen, alten Kleidern und Menschenhaaren, bleibt von nun an ohne alle Ausnahme untersagt. Im Entdeckungsfalle eines verbotswidrigen Einschwarzens solcher Artikel sind dieselben sofort mit polizeilichen Beschlag zu belegen und ohne Weiteres unter angemessener Vorsicht zu verbrennen.

Wir veranlassen daher die Königl. Landrathlichen Aemter, Magisträte und Ortspolizei-Behörden, Reisende dieser Art und die Handeltreibenden hievon in genaue Kenntniß zu setzen.

Breslau, den 25. August 1831.

I.

Betreffend die gänzliche Absperrung der in inficirten Gegenden eingesammelten Lumpen.

In Erwägung, wie sehr das Einsammeln und Versenden alter Lumpen geeignet ist die weitere Verbreitung der Cholera zu fördern, ist von der Königl. Immediat Commission zur Abwehrung der Cholera beschlossen worden, daß das Einsammeln alter Lumpen in inficirten Orten ganz unterbleiben muß, und Lumpen unter keiner Bedingung durch einen Sperr-Gordon gelassen werden sollen.

Die Königl. Landrätzl. Aemter, besonders die an der Oder belegenen, werden demnach mit der Anweisung hievon in Kenntniß gesetzt: die an den Oderübergängen aufgestellten Polizeibeamten hienach zu instruiren.

Breslau, den 1. September 1831.

I.

B e r o r d n u n g e n

in gewöhnlichen Administrations- u. Angelegenheiten.

No. 68.
Die Ermäßi-
gung des
Zolles auf fran-
zösische und
deutsche Weine
in England.
betr.

Das Englische Ministerium hat bei dem gegenwärtigen Parlamente eine Ermäßigung des Zolles zu erlangen gewußt, welcher bisher auf französische und deutsche Weine bestand, und welcher von 7 Sch. 3 d'. für die Gallone auf 5 Sch. 6 d'. herabgesetzt worden ist, wovon das Handel und Schiffahrt treibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 30. August 1831.

I.

E r n e n n u n g e n.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königes Majestät den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Seeliger zu Prieborn zum wirklichen Superintendenten der Diocese Strehlen, allergnädigst zu ernennen geruht haben, und daß dem zufolge ihm von dem Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- u. Angelegenheiten die Bestallung erteilt worden ist.

Breslau den 27. August 1831.

II.

Des Königes Majestät haben den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Braun zu Sohra, zum wirklichen Superintendenten der dritten Södliger Diocese zu ernennen geruht, welche Ernennung, nachdem ihm die Bestallung in dieser Eigenschaft von dem Königl. Ministerio der Geistlichen- Unterrichts- u. Angelegenheiten ausgefertigt und erteilt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. August 1831.

II.

W a n
n e n n e r
M i n i s t.
w o r d e

entha
c., I
Neu
inter
Sup
beha

bei
gese

Nachdem des Königes Majestät den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor **Wandrey zu Haynau**, zum wirklichen Superintendenten der Diocese Haynau zu ernennen geruht haben, und ihm die Bestallung in dieser Eigenschaft von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- u. Angelegenheiten ausgefertigt und ertheilt worden ist, so wird diese Ernennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 29. August 1831.

II.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die in unserm Amtsblatte XXVI. vom 29. Juny c. Seite 203. enthaltene Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums für Schlesien vom 20. Juny c., die Theilung des bisherigen Superintendentur-Bezirks der Kreise Breslau und Neumarkt betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Superintendentur-Verwaltung über die übrigen daselbst nicht genannten Kirchen des gedachten Superintendentur-Bezirks, dem Pastor primarius **Jacobi zu Neumarkt**, mit Vorbehalt der höheren Bestätigung übertragen worden ist.

Breslau den 29. August 1831.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Es ist über die Berechnung des Erbschafts-Stempels bei Erbfällen unter Eheleuten bei vorhandener Gütergemeinschaft durch die Ministerien der Justiz und der Finanzen festgesetzt worden:

daß zwar in allen Fällen, wo bey nach allgemeinen oder Provinzial- oder statutarischen Rechten vorhandenen Gütergemeinschaft, ein Ehegatte, aus dem beyhm Ableben des anderen vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögen nur die Hälfte, oder weniger als diese erhält, derselbe von diesem Antheil einen Erbschaftsstempel nicht zu entrichten hat; — daß er dagegen alles dasjenige, was ihm über diese Hälfte des vorhandenen gemeinschaftlich gewesenen Vermögen, und außer demselben durch den Tod des Ehegatten zufällt, insofern dabei nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine Stempel Erhebung eintritt, versteuern muß, daß daher auch der

No. 48.
Betreffend
die Berechnung
des Erbschafts-
Stempels bei
Erbfällen un-
ter Eheleuten
bei vorhande-
ner Güter-
Gemeinschaft.

Nießbrauch des Vaters, welcher von der Hälfte des Mutterguts der Kinder nach dem Casparischen Kirchenrechte über die Jahre der Volljährigkeit hinaus fortbauert, dem sogleich nach dem Ableben der Ehefrau zu entrichtenden Nießbrauchstempel unterliegt.

Den Untergerichten unsers Departements wird Solches zur Befolgung bekannt gemacht.
Breslau, den 17. August 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl.ichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Der Regierungs-Rath Pochhammer in Berlin, hat ein Handbuch zur Kenntniß der Preussischen Zoll-Verfassung und Verwaltung verfaßt, welches den Gegenstand mit Vollständigkeit, Klarheit und Ordnung behandelt, besonders aber in letzterer Beziehung, da in dem Werke der Gang des Verfahrens mit Rücksicht auf die seit dem Eintritt des Zoll-Gesetzes vorgekommenen wesentlichen Modifikationen übersichtlich geordnet ist, als ein recht nützlicher Leitfaden zur Kenntniß der Zoll-Verfassung empfohlen zu werden verdient.

Ich sehe mich veranlaßt, sowohl die Zoll-Beamten, als diejenigen Gewerbetreibenden, denen rüchichtlich ihres Gewerbes die Kenntniß der Zoll-Verfassung nothwendig ist, auf dieses Werk aufmerksam zu machen, welches, — obschon nur ein Privat-Unternehmen, — dem Zweck der Belehrung für Jeden, der sich mit der Preussischen Zoll-Verfassung und Verwaltung bekannt machen will, vollkommen entspricht.

Breslau den 31. August 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung desselben
der Regierungs-Rath
Engelmann.

P e r s o n a l i a .

Der Prinzl. Amtrath und Domainen-Pächter **Schmidt** zu Delse zum Polizen-Distrikts-Commissarius.

Der Chirurgus **Klose**, zum Hausverwalter, und der zeitherige Institutens-Haupt-Cassen-Assistent **Hoffmann**, zum Controlleur bei der Irren-Verwaltungs-Anstalt in Brieg.

Der Hülflehrer **Heimhold**, zum evangelischen Schullehrer in Schlanz.

Der Schul-Adjuvant **Hoffmann** zu Walditz, zum evangel. Schullehrer in Reudorf, Gläzer Kreises.

B e r m ä c h t n i s s e .

Von der zu Ober-Wüste-Giersdorf verstorbenen Guttsbesitzerin **Scharf**, gebornen Liebich, der evangelischen Kirche daselbst 100 Rtlr.
 der evangelischen Schule daselbst 50 —
 den Armen zu Ober-Giersdorf 100 —

Von dem zu Thiergarten bei Dhlau verstorbenen Papier-Fabrikanten **Neumann**, der evangelischen Pfarrkirche zu Dhlau 100 Rtlr.

Von der zu Raschewitz Trebnitzer Kr. verstorbenen Guttsbesitzerin, verehelichten Assessor **Wolf**, verwittwet gewesenen von Bogaschn, der evangelischen Kirche zu Groß-Bargen 100 Rtlr.

Von dem zu Ni.mptsch verstorbenen Bürgermeister **Hoppe**, der dortigen evangelischen Kirche 20 Rtlr.

Von der hieselbst verstorbenen Tuchsheerer **Heise** geb. Freudenberger, dem hiesigen Krankenhaus zu Allerheiligen 10 Rtlr.
 dem hiesigen Blinden-Institute 5 —

Von dem zu Nieder-Bögendorf verstorbenen Bauerguttsbesitzer **Heiber**, der dasigen Orts-Armen-Casse 6 Rtlr.

Von dem zu Münsterberg verstorbenen Erzpriester Strauch, der Schule zu Hausdorf bei Neurode, zu einer Foundation	120 Rthl.
den Armen der Stadt und Vorstadt Münsterberg	20 Rthl.
den Armen der nach Münsterberg eingepfarrten Gemeinden: Bernsdorf, Rheinbärfel, Ohlguth, Bürgerbezirk-Commende, zu gleichen Theilen	30 Rthl.
den Armen zu Hausdorf	10 —

Außerdem eine Stiftung zum Besten der Orts Armen in Münsterberg, und des Krankenhospitals in Frankenstein, deren Betrag in Gelde sich zur Zeit nicht angeben läßt.

N a c h r i c h t.

Die Pocken sind in den Dominial-Schaaferden zu Wiltschau, Brodtschwoitsch nebst Borwerk Drahenbrunn, in Pleischwitz, Treischen und in der Heerde des Schulzen zu Krollwitz, Kreis Breslau; desgleichen in den Dominial-Heerden zu Poppelwitz und Zegdorf, Kreis Ohlau; in den Gemeinde-Heerden zu Obischau und Windischmarchwitz, Kreis Namslau; so wie in der Heerde des Bauer Gürtler zu Heidersdorf, Kr. Nimptsch, ausgebrochen.

In Simmel und Abrat, Deltschen Kreises, desgleichen in Kunern, Dörlauer Kr., sind den Dominial-Schaafern die Blattern geimpft worden.

R d

mit d
vom
krank
der C
corde
Berh
206
leraf.

gran

ii

oder

Nro 36 po Nro 37

Öffentlicher Anzeiger Nro. 37.

(Beilage des Breslauer Regierungs-Amtsblattes vom 14. September 1831.)

W a r n u n g.

Gottfried Wagner, Knecht zu Bürgsdorf, Kreuzburgschen Kreises, hatte mit einer Magd außerehelich 2 Kinder erzeugt. Das ältere derselben behielt die Mutter, das jüngere, einen Knaben von 2 1/2 Jahr, überbrachte sie dem Vater zur Erhaltung und Verpflegung. Dieser behielt das Kind und behandelte es, nach dem Zeugniß seines Mitgestades, freundlich.

Während der Vater sich in der Feldarbeit oder sonst vom Hause abwesend befand, ließ das Kind ohne Aufsicht herum; der Dienstherr des Wagner, aus Besorgniß, daß das Kind, wie schon einmal vorgekommen, einen Unfall nehmen möchte, verlangte von dem Vater bey Verlust des Dienstes, das Kind entweder der Mutter zurück zu geben, oder sicherer unterzubringen.

Dem Wagner standen hiezu mehrere Wege offen, er zog aber vor, sein Kind aus der Welt zu schaffen.

Eines Sonntags (den 13. Juli 1828.) Abends hüllte er sich in seinen Mantel, nahm unter diesen sein schlafendes Kind auf den Arm, ging mit demselben in die dunkle Nacht hinaus, trug es 9 Gewende weit, ließ sich durch das Erwachen des Kindes von seinem Vorsatze nicht abbringen, schlüpfte dasselbe wieder ein, und ersäufte es in einem 1 1/2 Elle tiefen Grabe. Als das Kind vermist wurde, und das Mitgestade, der Dienstherr, die Mutter des Kindes nach demselben fragten, gab Inquisit vor, es zu seiner Schwester nach einem 5 Meilen von Bürgsdorf entfernten Dorfe gebracht zu haben.

Die Unwahrheit dieses Vorgebens ergab sich bald, es erfolgte die Verhaftung des Inquisiten, und nachdem auch 2 Tage darauf durch einen Zufall der Leichnam des Kindes da, wo es ersäuft worden, vorgefunden wurde, gestand er die That ein.

In der hierauf wider denselben geführten Untersuchung ist Inquisit durch zwei gleichlautende und von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigte Erkenntnisse des Königl. Oberlandes-Gerichts von Schlesien zu Breslau

wegen des an seinem außerehelich erzeugten Sohne verübten Mordes zur Schleifung zum Richtplatze und zur Hinrichtung mit dem Rade von unten herauf verurtheilt, und die Strafe an demselben heute vollstreckt worden. Brieg, den 30. August 1831.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

S u b h a s t a t i o n e n

(Subhastation.) Auf den Antrag der Sattlermeister George Güntherschen Erben soll das denselben gehörige, und wie die an der Gerichtsstelle aufgehängende Taxe, welche auch täglich in den Amtsstunden in unserer Registratur eingesehen werden kann, nachweist, im Jahre 1831 nach dem Material-Werthe auf 2474 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Haus No. 198 zu Glas im Wege der freiwilligen Subhastation in den hierzu vor dem Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Herrn Friedrich angeetzten Terminen:

den 3. November c., den 5. Januar f. a.,

besonders aber in dem letzten und peremptorischen den 16. März f. a. verkauft werden, wozu wir die Kauflustigen, Besiz- und Zahlungsfähigen hiermit einladen. Glas, den 20. August 1831. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Subhastation.) Zum Verkauf der Häuslerstelle des Joseph Einspinner, No. 14 zu Groß-Bierau, welche gerichtlich auf 381 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt worden, steht auf den 19. October Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Justizrath Jany in unserem Gerichts-Local ein einziger peremptorischer Termin im Wege der nothwendigen Subhastation an.

Schweidnitz, den 22. Juli 1831.

Königlich Land- und Stadt-Gericht.

(Subhastation.) Auf den Antrag eines Gläubigers ist die Subhastation der sub No. 56 zu Frankenberg belegenen, und auf 337 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. abgeschätzten Rupp-rechtigen Gärtnerstelle, verfügt worden, und besiz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch eingeladen, in dem dieserhalb auf

den 12. October d. J. Vormittags um 10 Uhr

in unserem Amts-Local vor dem Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Herrn Erdgor anberaumten Termine in Person, oder durch gerichtlich beglaubigte Vertreter zu erscheinen.

Frankenstein, den 5. Juli 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Subhastation.) Das sub No. 5 zu Schadegur belegene, zum Lorenz Mico-layschen Nachlaß gehörige, auf 120 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Bauergut, soll in Termine unico den 21. November 1831 Vormittags 11 Uhr plus licitando hieselbst in unserem Partheien-Zimmer verkauft werden. Namslau, den 20. Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Subhastation.) Das zum Thomas Roschigschen Nachlasse gehörige, gerichtlich auf 738 Rthlr. gewürdigte robottfreie Bauergut mit 60 Scheffel Ausfaat, sub No. 10 zu Glauische, wird Theilungshalber in dem einzigen peremtorischen Bietungs-Termine am 20. November 1831 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Assessor Müller verkauft, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß der Zuschlag sofort erfolgt, wenn nicht etwa besondere Anstände eine Ausnahme erfordern. Namslau, den 1. Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Subhastation.) Das sub No. 8 zu Heidersdorf, hiesigen Kreises belegene, den Erben des Oberamtmann Ehrenberg gehörige, gerichtlich auf 7890 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte, aus 250 Morgen Ackerland und Wiefewachs, 5 Gärten und einem Hause im Niederdorf bestehende Erbscholtiseigut, soll in dem hiezu auf den 6. October 1831 an Ort und Stelle anberaumten einzigen peremtorischen Termin theilungshalber öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Nimptsch, den 15. Juni 1831.

Königlich Land- und Stadt-Gericht.

(Subhastation.) Das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Brieg macht hierdurch bekannt, daß die der Rosa geschiedenen Pratsch gehörende, zu Alt-Edln sub No. 18 gelegene Wassermühle, welche auf 2692 Rthlr. 22 Sgr. gewürdigt worden, in dem peremtorischen Termine den 4. November c. Vormittags 11 Uhr, bei demselben öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besitzfähige hierdurch vorgeladen, in diesem Termine in dem Gerichtskreischam zu Alt-Edln zu erscheinen. Brieg, den 29 März 1831.

Königl. Preuß Land- und Stadt-Gericht.

(Subhastation.) Die Weigtische Freierbscholtisei No. 1 zu Groß-Saul, nach dem Ertrage zu fünf Prozent, und einschlußlich des Materialwerths der Gebäude per 802 Rthlr., auf 4222 Rthlr. gerichtlich gewürdigt, soll Schuldenhalber in den dazu an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst anberaumten Terminen,

den 11. Juli, 12. September, und 10. November d. J.

wovon letzterer peremtorisch ist, verkauft werden. Zahlungsfähige Käufer werden dazu mit dem Erbfinnen vorgeladen, daß nur gesetzliche Anstände den Zuschlag aufhalten können. Die Taxe kann an der hiesigen, und an der Dorfgerichtsstätte in Groß-Saul eingesehn werden.

Herrnsstadt, den 9. Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

1 Erben
che auch
isfet, im
te Haus
niglichen

nladers
cht.

No. 14
n, steht
rem Ge-
ition an-
richt.

der sub
Rupp-
werden

Grögor
heinen.
cht.

3 Mico-
Termine
selbst in

(Subhastation.) Nachdem in dem zum öffentlichen Verkauf der Páhold'schen Erbscholtisei nebst Zubehór zu Lang-Walter'sdorf am 13. Juli d. J. anbestandenen Termine kein annehmlisches Gebot abgelegt worden, so haben wir einen anderweiten Picitations-Termin auf den 16. November Vormittags um 10 Uhr an unserer Gerichtsstelle hieselbst vor dem früheren Commissario, Herrn Justizrath Berger anberaunt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und Kauflustige zu Abgabe ihrer Gebote und zu Gewártigung des Zuschlages unter den gesetzlichen Modalitäten anderweit vorladen. Die Taxe kann in unsere Registratur jederzeit in Augenschein genommen werden. Schweidniß, den 20. August 1831.
Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(Subhastation.) Auf den Antrag eines Gläubigers ist die Subhastation des zu Krappanowitz sub No. 1 gelegenen Erbscholtisei-Gutes, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 42,787 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt ist, von uns verfügt worden. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgesordert, in den angezeigten Bietungs-Terminen am 26. August c., am 28. October a. c., besonders aber in dem letzten peremptorischen Termine den 14. Januar 1832 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hahn im hiesigen Landgerichtshause in Person, oder durch einen gehörig informirten, und mit Vollmacht versehenen zulässigen Mandatarium, zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zum Protokoll zu geben, und zu gewártigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzliche Anstände eintreten, erfolgen wird. Breslau, den 19. Mai 1831.
Königl. Preuß. Land-Gericht.

(Subhastation.) Die sub No. 6 zu Klein-Linz, Breslauschen Kreises belegene, gerichtlich auf 279 Rthlr. 22 Sg. 6 Pf. abgeschätzte Dreschgärtnerstelle, ist subhasta gestellt, und soll in Termino peremptorio den 17. October d. J. in unserer Gerichts-Canzlei hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Zahlungsfähige hierdurch einladet.
Canth, den 28. Juli 1831. Das Gerichts-Amt Klein-Linz und Carowane.

(Subhastation.) Die sub No. 29 in der Wüstung bei Kertschük, Neumarktschen Kreises belegene, gerichtlich auf 286 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzte Dreschgärtnerstelle, ist subhasta gestellt, und soll in Termino peremptorio den 17. October c. a. in unserer Gerichts-Canzlei hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige einladet.
Canth, den 28. Juli 1831.

Das Gerichts-Amt Kertschük.

(Subhastation.) Auf Antrag eines Realgläubigers soll die zu Hautorf, Waldenburger Kreises belegene, Johann Gottfried Kammlersche Freyhäuserstelle No. 52, welche die Ortsgerichte auf 348 Rthlr. taxirt haben, im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden, und haben wir hiezu einen peremptorischen Licitations-Termin auf den 3. October c. im Gerichtszimmer zu Rynau angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen. Waldenburg, den 21. Juni 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Königsberg. Eindner.

(Subhastation.) Die zu Wolfswitz, nahe bei Strehlen, sub No. 36/37 belegene, auf 926 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirte Freistelle mit Garten und 3 Scheffel Acker, soll ertheilungsbefrei im peremptorischen Bietungs-Termin auf den 10. October c. a. im Locale des unterzeichneten Gerichts an den Meistbietenden verkauft werden.

Strehlen, den 26. Juli 1831. Das Justiz-Amt Wolfswitz. v. Paczensky.

(Subhastation.) In nothwendigen Subhastations-Sachen der auf 2782 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzten David Wilhelm Neumannschen Erb- und Gerichtsschottflei nebst Mehl- und Brettmühle und an.ern Berechtigkeiten, zu Nieder-Rudolphswaldau, Waldenburger Kreises, ist, da in dem am 25. August c. angetandenen peremptorischen Bietungs-Termin nur ein Gebot von 800 Rthlr. erfolgt, auf Antrag der Gläubiger ein nachträglicher Bietungs-Termin auf den 14. October c. Nachmittags 2 Uhr hieselbst, angesetzt worden, zu welchem wir nochmals zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen.

Fürstenstein, den 1. September 1831.

Reichsgräflich v. Hochberg'sches Gerichts-Amt der Herrschaften Fürstenstein und Rohnstock.

(Subhastation.) Schuldenhalber soll in dem auf den 1sten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, in dem Gerichtskretscham zu Alt-Liebichau, Waldenburger Kreises, anberaumten einzigen und peremptorischen Termine das auf 141 Rthlr. ortsgerechtlich abgeschätzte Freihaus No. 16 daselbst, einem Johann Gottlieb Kalesse gehörig, verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Fürstenstein, den 24. August 1831.

Reichsgräflich v. Hochberg'sches Gerichts-Amt der Herrschaften Fürstenstein und Rohnstock.

(Subhastation.) Das sub No. 17 zu Charlottenbrunn, Waldenburger Kreises, belegene Gärtnerische Haus, taxirt auf 238 Rthlr., soll auf Antrag der Erben meistbietend verkauft werden, und haben wir hiezu einen Termin auf den 21. November c. in Tannhausen angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen.

Waldenburg, den 30. August 1831. Das Gerichts-Amt der Herrschaft Tannhausen.

chen Erb-
nine kein
-Termin
vor dem
er öffent-
gung des
in unsere
ist 1831.

in des zu
registratur
worden.
angesehen
in dem
Ihr vor
Person,
atarium,
soll zu
in keine

belegene,
gestellt,
glei hier
inladet
ne.

umarkt-
stelle, in
rer Ge-
sflustige

V e r k ä u f e

(Edictal-Citation.) Alle diejenigen unbekanntem Deposital-Interessenten, welche aus der Zeit vom 21. August 1823 bis 7. September 1829, während der Gerichtlichen Verwaltung des verstorbenen Justitiarius Fdtel, aus irgend einem Grunde Ansprüche an das Depositorium des unterzeichneten Gerichts zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche in dem auf den 15. December c. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Gerichts-Local anstehenden Termine, ad Protocollum anzugeben und resp. zu bescheinigen, wiebrignensfalls sie im Ausbleibungsfall zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, ihnen damit gegen das Depositorium ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden und ihre Verweisung an die Person derjenigen geschehen wird, die zur Zeit der Deposition die Kasse verwaltet haben. Wirschowik, den 1. September 1831.

Das Gerichts-Amt der Freien Minder Stantesherrschaft Neuschloß.

(Dienstablsung u. Auseinanderlegung.) Die auf dem Gräflich von Salm drezkytschen Fideicommiss-Gute Langenbielau, Reichsbacher Kreises, bevorstehende Ablsung der, von dem Bauergute No. 167 daselbst, an das Dominium bei Besitzveränderungen zu zahlenden Verreich-Gebühren, wird hierdurch vorschristsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, in dem hiesigen auf den 3. October d. J. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Landgerichts Gebäude anberaumten Termine den Ablsungs-Plan einzusehen. Die Nichterscheinenden müssen die Ablsung wider sich gelten lassen, und werden später mit keinen Einwendungen dagegen gehört.

Nimptsch, am 5. August 1831.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für Schlesien, von Kujawa.

Es soll in dem auf den 22. October d. J. im Schlosse zu Voitmannsdorf anstehenden Termine die Ausschüttung der Schuldmasse des verstorbenen Müllers, Florian Weißer daselbst an die sich bis jetzt gemeldeten Gläubiger erfolgen, welches hiermit in Bezug auf § 7. Tit. 50. Th. I. A. G. D. in Rücksicht der ewanigen, bis jetzt nicht bekannt gewordenen, Gläubiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Brieg, den 20. August 1831.

Das Baron v. Hundt Voitmannsdorfer Gerichts-Amt. Fritsch.

V e r k ä u f e.

(Gärtnerstelle Verkauf.) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß den 19ten Novemter c. Nachmittags 3 Uhr in der Kanzlei zu Prauß die Gottfried Weritsche Wandel-

berechtigte Gärtnerstelle No. 15 zu Gollschau, Nimptscher Kreis, öffentlich verkauft werden soll. Frankenstein, den 27. August 1831.

Das Gräflich von Hierotinsche Gericht: Amt der Fidei-Commis-Herrschaft Prauß.

(Gasthaus = Verkauf.) Auf den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung soll das der hiesigen Commune gebührige Gasthaus sub No. 1, welches bisher einen jährlichen Nutzungsertrag von 180 Rthlr. gewährt hat, im Wege des Meistgebots verkauft werden, und ist hierzu der öffentliche Bietungs-Termin auf den 20. October c. a. Vormittags 9 Uhr angesetzt worden. Besiz- und zahlungsfähige Kauflustige werden demnach hiermit eingeladen, an besagtem Termine in unserm Rathhäuslichen Sessions-Zimmer zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag für das Meistgebot nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung zu gewärtigen.

In diesem Hause befinden sich zur Ausübung der Gastwirthschaft, Schlachten und Baden, 8 geräumige Stuben, ein großer Saal, ein großes trockenes Gewölbe und zwei Keller; es hat für 30 Pferde Stallung und einen bedeutenden Hofraum.

Uebrigens befindet sich dasselbe auch im besten Puzustande, und eignet sich seiner vorzugweisen Lage halber, besonders eine Handlungs-Gelegenheit darinn einrichten zu können.

Die hierüber gestellten Verkaufs-Bedingungen sind zu jeder Zeit in unserer Magistratualischen Registratur einzusehen. Wartha, den 20. August 1831. Der Magistrat.

(Windmühle- und Freistelle = Verkauf.) Meine zu Kosemitz, Nimptschen Kreises, gelegene Windmühle mit Mehl- und Spitzgange, nebst Freistelle und vier Scheffel Ackerland alten Maasses, will ich aus freier Hand in dem auf den 23. September d. J. zu Kosemitz angesetzten Termin verkaufen, oder auch verpachten, und zum Michaeli-Tage übergeben, wozu ich Kauf- und Pachtlustige einlade. Frankenstein, den 29. August 1831.

Der Uhrmacher Johann Fey.

(Frei-Nahrung-Verkauf.) Eine Frei-Nahrung von 27 Scheffel alt Bresl. Maas Ausfaat, $1\frac{1}{2}$ Meile von Breslau entfernt, ist von dato ohne Einmischung eines Dritten zu verkaufen. Kauflustige erfahren das Nähere

Schmiedebrücke No. 54 im Gewölbe zu Breslau

(Bauerguts = Verkauf.) Auf Antrag eines Gläubigers wird das in Nieder-Gros-Weigelsdorf bei Breslau belegene, No. 4 des Hypothekentuchs eingetragene, dorfgerichtlich auf 6358 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzte Bauergut,

den 29. October, 31. December 1831 auf hiesigem Rathhause
 und den 7. März 1832 Vormittags,
 als dem entscheiden Termin in dem herrschaftlichen Wohnhause in Klein-Weigelsdorf zum
 Verkauf ausgeboten werden. Die Lare ist bei den Ortsgerichten in Gros-Weigelsdorf und
 dem Gerichts-Amte nachzusehen. Dels, den 11. August 1831.

Das Gerichts-Amte der Weigelsdorfer Majorats-Güter.

(Haus-Verkauf.) Mein hieselbst gelegenes Haus No. 100, nebst drei Scheffel
 Bresl. Maas Ausfaat und darauf befindlichen Scheuer, bin ich Willens, binnnen 4 Wochen
 zu verkaufen oder zu verpachten; das Nähere bey dem Eigenthümer.

Prausnitz den 6. September 1831.

August Dittrich.

(Brau-Urbar-Verpachtung.) Das hiesige Brau-Urbar soll am 26. v. M.
 meistbietend verpachtet werden, weshalb pachtgeneigte cautionfähige Bräuermeister zum Ter-
 mine in hiesiger Amts Kanzlei hßflichst einladet:

Gabersdorf, bei Glas, den 5. September 1831.

das Reichsgräf. Anton v. Wagnissche Wirthschafts-Amte.

(Bau-Verdingung.) Zum Mindest-Gebot der Verdingung des Baues eines
 neuen evangelischen Schul- und Küster-Hauses zu Silmenau, Bresl. Kr., steht auf den 24.
 September Nachmittags um 3 Uhr in dem hiesigen Schulhause Terminus an, zu welchem
 mit Qualifications-Attesten versehene Bau-Werk-Meister eingeladen werden. Die Zeichnung
 und Anschlag kann zu jeder schicklichen Zeit bei dem Kirchen-Collegio eingesehen werden.
 Silmenau, den 6. August 1831.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 S übergroßem Courant.